

Satzung der komba jugend thüringen

§ 1

Name und Zusammensetzung

- (1) Die Jugend der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst in Thüringen - nachfolgend komba jugend thüringen genannt - ist der Zusammenschluss aller organisierten Mitglieder der komba gewerkschaft thüringen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Mitglieder der Landesjugendleitung können älter als 35 Jahre sein.
- (2) Die komba jugend thüringen ist Mitglied der komba jugend bund und der dbb jugend thüringen.

§ 2

Sitz

- (1) Die komba jugend thüringen hat ihren Sitz am Sitz der komba gewerkschaft thüringen.

§ 3

Aufgaben, Zweck

- (1) Die komba jugend thüringen führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.
- (2) Die Satzung der komba gewerkschaft thüringen ist für sie verbindlich.
- (3) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Thüringen.
- (4) Die komba jugend thüringen wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.
- (5) Die komba jugend thüringen hat die Aufgabe, die berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der jugendlichen Mitglieder der komba gewerkschaft thüringen und des Nachwuchses im öffentlichen Dienst zu

vertreten. Insbesondere ist sie aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend zu fördern.

- (6) Die komba jugend thüringen widmet sich der politischen Bildung, der überregionalen sowie internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Darüber hinaus wirkt sie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an der Fortentwicklung des Rechts in allen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen mit.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der komba jugend thüringen sind:
 - a) der Landesjugendtag,
 - b) der Landesjugendausschuss,
 - c) die Landesjugendleitung.

§ 5 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der komba jugend thüringen. Er findet in jedem dritten Jahr statt.
- (2) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Jugendbeauftragten sowie Delegierten der Orts- und Kreisverbände. Die Orts- und Kreisverbände entsenden für je angefangene 10 Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen stimmberechtigten Delegierten. Darüber hinaus ist eine Gastdelegation möglich.
- (3) Die Bekanntgabe des Landesjugendtages erfolgt mindestens acht Wochen vorher. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch die Landesjugendleitung zu erfolgen. Die Landesjugendleitung hat Tagesordnung und Anträge den Delegierten und den Mitgliedern der Landesjugendleitung bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag bekannt zu geben. Der Landesjugendtag ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
- (4) Anträge zum Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung, dem Landesjugendausschuss und den Delegierten gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag.
- (5) Auf schriftlichen, begründeten Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder der komba jugend thüringen muss ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden.
- (6) Der Landesjugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

- (1) Der Landesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der komba jugend thüringen,
 2. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer gewerkschaftlicher Bedeutung,
 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der Landesjugendleitung, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung,
 4. Entlastung der Landesjugendleitung,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Entschlüsse,
 6. Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung und der Rechnungsprüfer in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Zeit bis zum nächsten Landesjugendtag. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Landesjugendtag übernimmt die Aufgaben des Landesjugendausschusses, soweit im Jahr des Landesjugendtages kein Landesjugendausschuss stattfindet.

§ 7 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Jugendbeauftragten der Orts- und Kreisverbände der komba gewerkschaft thüringen. Im Verhinderungsfall können die Orts- und Kreisverbände eine Vertretung bestimmen. Eine Gastdelegation ist möglich.
- (2) Der Landesjugendausschuss soll einmal jährlich zusammentreten. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder der komba jugend thüringen muss er durch die Landesjugendleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Einberufung hat nach Beschlussfassung der Landesjugendleitung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch die Landesjugendleitung zu erfolgen. Der Landesjugendausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (4) Anträge zum Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung und den Mitgliedern der komba jugend thüringen gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendausschuss

§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses

- (1) Der Landesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgebieten der Landesjugendleitung
2. Entgegennahme der Berichte aus den Orts- und Kreisverbänden
3. Beratung und Unterstützung der Landesjugendleitung
4. Festlegung gewerkschafts- und berufspolitischer Zielsetzungen
5. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
6. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der Landesjugendleitung gem. § 9 Abs. 2 der Satzung.

§ 9 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung der komba jugend thüringen besteht aus:
 - a) dem Landesjugendleiter und
 - b) vier Stellvertretern, wovon einer die Funktion des Schatzmeisters ausübt
- (2) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wählt der Landesjugendausschuss für die restliche Amtszeit bis zum nächsten Landesjugendtag nach.

§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung führt die laufenden Geschäfte und Aufgaben der komba jugend thüringen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bestimmt sie eine Geschäftsverteilung.
- (2) Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendtages durch und beruft den Landesjugendtag ein. Sie berücksichtigt in Ihrer Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des Landesjugendausschusses. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 der Satzung zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind.
- (3) Der Landesjugendleiter koordiniert die Arbeitsprozesse der Mitglieder der Landesjugendleitung. Er oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter vertritt die komba jugend thüringen nach innen und nach außen. Für laufende Geschäftsausgaben hat der Landesjugendleiter einen Verfügungsrahmen i. H. v. 75,- € per Einzelposten.
- (4) Die Landesjugendleitung hat die Mitglieder der komba jugend thüringen und den Vorstand der komba gewerkschaft thüringen über ihre Arbeit und Aktivitäten regelmäßig zu informieren.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die Organe der komba jugend thüringen entscheiden per Beschluss mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Landesjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Sämtliche Beschlüsse der Organe der komba jugend thüringen sind zu protokollieren.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Landesjugendtag für die Dauer der Amtsperiode der jeweiligen Landesjugendleitung zwei Rechnungsprüfer. Eine
- (2) die Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder der Landesjugendleitung im Sinne des § 9 dieser Satzung. An den Sitzungen der Landesjugendleitung können sie beratend
- (3) Eine Prüfung der Rechnungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Landesjugendtag bzw. dem Landesjugendausschuss zu berichten.

§13 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der komba jugend thüringen wurde auf dem Landesjugendtag der komba jugend thüringen am 22. März 2013 in Weimar beschlossen. Sie tritt Gleichzeitig die Satzung vom 20.02.1998, zuletzt geändert auf dem Landesjugendtag am 27.04.2007, außer Kraft. Der Landesvorstand der komba gewerkschaft thüringen hat dieser Satzung auf seiner Sitzung am 23.11.2015 in Erfurt zugestimmt.